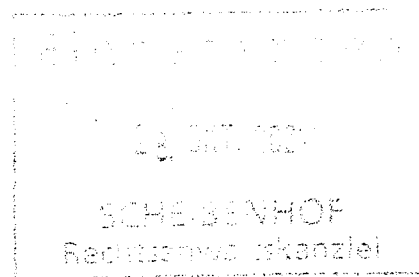
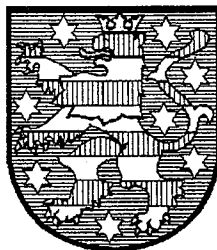


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kindes
99097 Erfurt,
gesetzlich vertreten durch die Eltern

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.
99089 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Läger als Einzelrichter
ohne mündliche Verhandlung am **12. Oktober 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.06.2020 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der am 04.05.2020 in Erfurt geborene Kläger ist nach den Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) staatenloser Palästinenser mit sunnitischer Religionszugehörigkeit, dessen Familie ursprünglich aus Syrien stammte. Seinen Eltern wurde mit Bescheid vom 24.04.2019 (██████████ - 475) abgeleitet von ihrem minderjährigen Kind Familienflüchtlingsschutz zuerkannt (§ 26 Abs. 3 und 5 AsylG).

Am 16.06.2020 stellten die Eltern des Klägers für ihn einen Asylantrag. Für den minderjährigen Kläger machten dessen Eltern keine eigenen, individuellen Gründe geltend. Für das in Deutschland geborene Kind unter 6 Jahren sah das Bundesamt gemäß § 24 Abs. 1 Satz 6 AsylG von einer persönlichen Anhörung ab, weil der Sachverhalt aufgrund des Verfahrens seiner Eltern geklärt erschien (██████████-475). Ihren eigenen Asylantrag begründeten die Eltern damit, dass sie Syrien wegen des Krieges und der fehlenden Sicherheit verlassen hätten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten (██████████-998 sowie ██████████-998) verwiesen.

Mit Bescheid vom 29.06.2020 erkannte das Bundesamt dem in Deutschland geborenen Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte dessen Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2). Zwar sei seinen Eltern mit Bescheid vom 24.04.2019 Familienflüchtlingsschutz aufgrund der Minderjährigkeit des Geschwisterkindes zuerkannt worden. Die Voraussetzung für die Ableitung internationalen Schutzes von einem Stammberechtigten Geschwisterteil auf ein weiteres Geschwisterteil, dass beide zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig seien, sei hier nicht mehr der Fall gewesen sei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheides Bezug genommen.

II.

Am 07.07.2020 ließ der Kläger Klage erheben.

Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.06.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. aus Erfurt zu bewilligen.

Als staatenloser Palästinenser habe er entgegen der Ansicht des Bundesamtes Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Zwar sei sein als Flüchtling anerkannter Bruder, im Zeitpunkt der Antragstellung des Klägers bereits volljährig gewesen, so dass eine Ableitung des Flüchtlingsschutzstatus von seinem Bruder nicht mehr möglich sei. Seine Eltern und die 3 minderjährigen Geschwister hätten laut Bescheid des Bundesamtes vom 24.04.2019 die Flüchtlingsanerkennung abgeleitet von ihrem Kind bzw. Bruder erhalten. Inzwischen sei höchstrichterlich entschieden worden, dass eine doppelte Ableitung der Flüchtlingseigenschaft von Eltern bzw. minderjährigen Geschwistern nicht möglich sei. Allerdings sei eine doppelte Ableitung nicht notwendig, da sämtliche Familienmitglieder von UNRWA als Flüchtlinge im Flüchtlingscamp in der Nähe von Damaskus anerkannt gewesen seien. Eine Kopie der UNRWA-Registrierungskarte füge er bei. Seine Eltern seien im Besitz des Originals, das bei Bedarf vorgelegt werden könne. Die Ableitung von seinen Eltern sei auch nicht ausgeschlossen, obwohl diese ihren Bescheid nicht angegriffen hätten. Der Tenor des Bescheides beinhalte nur die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ohne Einschränkung als "abgeleitete Zuerkennung". Nur in der Begründung, die jedoch nicht in Bestandskraft erwachse, sei erwähnt worden, dass diese auf einer Ableitung beruhe. Daher könne auch jetzt noch festgestellt werden, dass die Flüchtlingseigenschaft betreffend die Eltern des Klägers auch originär begründet sei, so dass die Ableitung für ihn über § 26 AsylG stattfinden könne. Das habe auch zu erfolgen, da seine Eltern mit ihren minderjährigen Kindern nicht mehr in dem Camp hätten leben können. Sie hätten dauerhaft in Jarmuk gelebt und von dort wegen des Krieges fliehen müssen. Ihr Sohn, sei außerhalb des Camps geboren und in einer kleinen Verwaltungszentrale von UNRWA registriert worden. In diesem Zusammenhang stelle UNRWA immer eine neue Registrierungskarte aus und verzeichne dann alle Familienmitglieder. Daher habe auch er einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Eine Abhilfe komme aus ihrer Sicht nicht in Betracht, denn der Bescheid der Eltern sei bestandskräftig. Bezüglich der UNRWA-Registrierung hätten seine Eltern keinen Folgeantrag gestellt. Zwar erlange nur der Tenor die formelle Bestandskraft, jedoch sei gemäß § 31 AsylG die Entscheidung des Bundesamtes schriftlich zu begründen. Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 AsylG sei - abweichend von der Ausnahmeregelung des § 39 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG - eine Begründung der Entscheidung auch geboten, wenn dem Antrag des Asylbewerbers in vollem Umfang entsprochen werde. Könne eine Begründung bei einer positiven Entscheidung knapper ausfallen, müsse sie bei einer ablehnenden Entscheidung ausführlicher sein, damit der Asylantragsteller die Aussichten eines möglichen Rechtsbehelfs prüfen könne. Daher sei die Begründung des Bescheides nicht einfach austauschbar. Ein Austausch würde auch eine Auswechslung der Anspruchsgrundlage bedeuten, was aber im Zeitpunkt der Entscheidung nicht dem Willen der Beklagten entsprochen habe.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 09.07.2020 auf den Einzelrichter übertragen. Das Gericht wies die Beteiligten unter dem 16.02.2021 auf das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zu staatenlosen Palästinensern aus Syrien hin. Der Kläger und die Beklagte haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit Schreiben vom 19.02.2021 sowie 11.03.2021 erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte (1 Heftung) sowie die Erkenntnisquellen Syrien, sie waren Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden und in der Sache auch begründet. Zu dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt steht dem minderjährigen Kläger als Sohn von staatenlosen Palästinensern aus Syrien der internationale Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 und 2, § 4 AsylG in Verbindung mit § 26 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG zu, so dass die Nr. 2 des Bescheides rechtswidrig ist und ihn in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das erkennende Gericht hatte bereits in seinem Urteil vom 07.02.2018 (1 K 21787/17 Me) zu Flüchtlingen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit entschieden, dass Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG ein Ausländer ist, der den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen nach Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genossen hat, dem aber ein solcher Schutz oder Beistand aus "irgendeinem Grund" nicht länger gewährt wird, ohne dass die Lage des Betroffenen endgültig geklärt worden ist. Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention sind nach Art. 1 D Abs. 2 GFK "ipso facto" anwendbar, d. h. unmittelbar ohne dass es einer Einzelfallprüfung der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft bedarf, mithin unabhängig davon, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen, denn § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG ist eine Rechtsfolgenverweisung (so zu der mit dieser Vorschrift identischen Regelung in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83: EuGH, U. v. 19.12.2012 - C-364/11 -, juris). Zwar ist das Bundesamt im Rahmen des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG in solchen Fällen ebenfalls verpflichtet, in einem Asylverfahren zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Prüfung ist hingegen allein auf die Feststellung beschränkt, ob der Antragsteller den Schutz und Beistand von der United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) genossen hat und ob dieser aus von seinem Willen unabhängigen Gründen entfallen ist und keine Ausschlussgründe nach Abs. 2 vorliegen (VG Meinigen, U. v. 07.02.2018 - 1 K 21787/17 Me).

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat dann in seinem Urteil vom 05.06.2018 (3 KO 167/18) grundsätzlich zur Rechtsstellung von staatenlosen Palästinensern Stellung genommen und entschieden, dass einem staatenlosen Palästinenser mit dauerhaften Aufenthalt in Syrien, die Flüchtlingseigenschaft "ipso facto", d. h. unmittelbar ohne eine Einzelfallprüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt wird, wenn er den Schutz und Beistand der UNRWA tatsächlich in Anspruch genommen hat, jedoch auf Grund von Umständen, die, da sie von ihm nicht kontrolliert werden konnten und von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen war deren Einsatzgebiet zu verlassen und somit daran gehindert ist, den von UNRWA gewährten Beistand auch weiterhin zu genießen. In seinem Urteil hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht seine Entscheidung wie folgt, begründet:

"2 a. § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG bestimmt, dass ein Ausländer nicht Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, solange er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genießt. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 AsylG ist ein Ausländer - allerdings wiederum dann - als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG anzuerkennen, wenn ihm der Schutz oder Beistand einer Organisation oder Einrichtung i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG nicht länger gewährt wird, ohne

dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist und in seiner Person nicht einer der Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylG vorliegt. Hierzu im Einzelnen:

aa. Art. 1 Abschnitt D GFK und die europarechtlichen sowie nationalen Umsetzungsnormen des Art. 12 Abs. 1 lit. a) RiLi 2011/95/EU (vgl. auch Art. 12 Abs. 1 lit. a) RiLi 2004/83/EG) sowie des § 3 Abs. 3 AsylG sind, vor dem Hintergrund der historischen Situation bei Verabschiedung der GFK, nicht als Ausschluss- sondern als bedingte Einbeziehungstatbestände ausgestaltet (vgl. hierzu Marx, AsylG, 9. Aufl., § 3 Rdn. 76 ff.).

Dies ergibt sich aus der Zielstellung des Art. 1 Abschnitt D GFK, den Art. 12 Abs. 1 lit. a) RiLi 2011/95/EU und § 3 Abs. 3 AsylG umsetzen.

Der Ausschlussgrund in Art. 1 Abschnitt D Satz 1 GFK ist im Zusammenhang mit den Palästina-Flüchtlingen ausgearbeitet worden, die bereits vor Verabschiedung der GFK den Schutz und Beistand der - auch gegenüber dem UNHCR selbständigen - UNRWA (vgl. hierzu im Folgenden bb. [1] [aa]) genossen. Die Klausel sollte den überkommenen Flüchtlingsstatus der betroffenen Palästinenser kontinuierlich sichern, ihnen ein Mindestmaß an sozialen Rechten garantieren und den Anspruch auf eine politische Lösung des Flüchtlingsproblems manifestieren. Außerdem sollten damit Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen UNRWA und UNHCR verhindert werden, gleichzeitig aber - in Verbindung mit der Satzung von UNHCR - für die Kontinuität von Schutz und Beistand für palästinensische Flüchtlinge, wo ein solcher erforderlich ist, Sorge getragen werden (UNHCR, Note über die Anwendbarkeit von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf palästinensische Flüchtlinge, 10/2002, Abschnitt A. Nr. 2 und UNHCR, Note zur Interpretation von Art. 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention, GFK) und des entsprechenden Art. 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie durch UNHCR im Zusammenhang mit palästinensischen Flüchtlingen, die um internationalen Schutz ersuchen 05/2013, Nr. 1). Eine Art. 1 Abschnitt D GFK vergleichbare Bestimmung findet sich folgerichtig auch in Absatz 7 (c) der UNHCR-Satzung, in dem es heißt, dass sich die Zuständigkeit des Hochkommissars nicht auf eine Person erstreckt, „die weiter von einer anderen Organisation oder Institution der Vereinten Nationen Schutz oder Hilfe erhält“. Art. 1 Abschnitt D Satz 1 GFK findet daher nur Anwendung, wenn ein effektiver (vgl. UNHCR, Note über die Anwendbarkeit von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf palästinensische Flüchtlinge, 10/2002, Abschnitt B. Nr. 9) Schutz oder Beistand der UNRWA möglich ist, also dazu führt, dass die begründete Furcht eines Betroffenen vor Verfolgung gegenstandslos wird (vgl. Marx, AsylG, 9. Aufl., § 3 Rdn. 67 m. w. N.).

Dieser Teleologie folgend, soll die in Satz 2 niedergelegte Einbindungsklausel verhindern, dass für Betroffene Schutzlücken entstehen, welche lediglich den historischen und politischen Hintergründen der Entstehungsgeschichte der GFK geschuldet sind.

bb. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG, welche das Gericht und auch die zuständige Behörde, also hier die Beklagte, im Rahmen des Verfahrens auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen und festzustellen haben (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AsylG), müssen in formeller und materieller Hinsicht in der Person eines Betroffenen erfüllt sein (vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 -, juris, Rdn. 61, 76).

(1) In formeller Hinsicht muss der Betroffene einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling stellen.

(2) In materieller Hinsicht muss der Betroffene den Schutz und Beistand einer Organisation oder Einrichtung i. S. des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG (a) tatsächlich in Anspruch genommen haben (b). Dieser Schutz und Beistand muss weggefallen sein (c), ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist (d).

(a) Organisation bzw. Institution im Sinne der vorgenannten Bestimmungen ist im vorliegenden Fall eines staatenlosen Palästinensers die UNRWA - „United Nations Relief and Works Agency

for the Palestine Refugees in the Near East“ (vgl. hierzu Marx, Handbuch zum Flüchtlingschutz, 2. Aufl., § 33 Rdn. 1 ff.).

Seit dem 01.05.1950 hat die UNRWA für palästinensische Flüchtlinge im Nahen Osten ein befristetes Mandat zur materiellen Unterstützung all derjenigen, die 1948 ihre angestammten Gebiete im neu gegründeten Israel verlassen haben und in den arabischen Nachbarstaaten Zuflucht suchten. Aufgrund der anhaltenden Notlage der palästinensischen Bevölkerung wird das Mandat alle 3 Jahre erneuert, zuletzt bis 30.06.2020 (<https://www.unrwa.org/who-we-are/frequently-asked-questions>).

UNRWA wurde infolge des Arabisch-Israelischen Krieges auf der Grundlage der Resolution 302 (IV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen [VN-GV] vom 08.12.1949 gegründet, um „in Zusammenarbeit mit den örtlichen Regierungen [...] direkte Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme [für palästinensische Flüchtlinge] durchzuführen“ und „mit den interessierten Regierungen im Nahen Osten Maßnahmen zu beraten, die diese ergreifen sollten, sofern internationale Hilfe nicht mehr zur Verfügung steht“ (vgl. VN-GV Res. 302 (IV) vom 08.12.1949, Ziff. 7 [A/RES/302 (IV)]). Der Tätigkeitsbereich der UNRWA erstreckt sich geographisch auf die (Einsatz-)Gebiete Gazastreifen, Westjordanland (West Bank) sowie Jordanien, Libanon und Syrien.

Die UNRWA erkennt Personen als hilfsberechtigte palästinensische Flüchtlinge an, wenn sie entweder in ihrem Registrierungssystem als unterstützungsberechtigt registriert sind oder aber ohne Registrierung als unterstützungsberechtigt anerkannt werden.

Damit eine Person im UNRWA-System registriert wird, muss sie entweder die ursprünglichen UNRWA-Kriterien oder die Kriterien eines UNRWA-Härtefallkataloges erfüllen (vgl. III. A, UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions (CERI) vom 01.06.2009).

Die ursprünglichen UNRWA-Kriterien erfüllen Personen „deren Wohnort Palästina in dem Zeitraum vom 1. Juni 1946 bis 15. Mai 1948 war und die infolge des 1948er Konfliktes sowohl ihr Zuhause als auch ihren Lebensunterhalt verloren haben“. Die Anerkennung einer entsprechenden Registrierungsberechtigung wird - allerdings nur patrilinear - auch auf die Nachkommen von registrierten Flüchtlingen erstreckt (vgl. III. A 1., UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions (CERI) vom 01.06.2009).

Der UNRWA-Härtefallkatalog umfasst 6 Kategorie-Gruppen (vgl. III. A 2., UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions (CERI) vom 01.06.2009). Insbesondere werden hierüber die Gruppen der selbst nicht registrierten Ehemänner und - gemeinsamen - Abkömmlinge von registrierten Flüchtlingsfrauen, welche entsprechend verheiratet sind oder waren [M(arryed to a)N(on-)R(efugee) Family Members] bzw. der Frauen [Non-Refugee Wives] erfasst, welche zwar selbst die ursprünglichen UNRWA-Kriterien nicht erfüllen, aber mit einem registrierten Flüchtling verheiratet sind oder waren (vgl. III. A 2.4 und 2.5, UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions (CERI) vom 01.06.2009) berücksichtigt.

Ohne Registrierung sind Personen als unterstützungsberechtigt anerkannt, welche infolge der Feindseligkeiten von 1967 und späterer Feindseligkeiten geflüchtet sind (vgl. III. B, UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions (CERI) vom 01.06.2009). Dies betrifft insbesondere Personen, die dem Anwendungsbereich der Resolution (ES-V) 2252 der VN-GV vom 04.06.1967 (vgl. VN-GV Res. (ES-V) 2252 vom 04.06.1967 [A/RES/2252]) oder entsprechender Resolutionen, etwa Resolution 59/118 der VN-GV vom 15.12.2004 (vgl. VN-GV Res. 59/118 vom 15.12.2004 [A/RES/59/118]), unterfallen. Diese übertrugen der UNRWA die Aufgabe, ihre Unterstützung auch den Personen und ihren Nachkommen, welche infolge des Sechs-Tage-Krieges 1967 oder späterer Auseinandersetzungen geflüchtet sind, zukommen zu lassen.

Des Weiteren bestimmt der UNRWA-Generalkommissar bzw. bestimmen in seinem Namen die Direktoren der jeweiligen Einsatzgebiete von Zeit zu Zeit nicht-registrierte Personen, die aus humanitären oder anderen Gründen, welche mit dem UNRWA-Mandat in Zusammenhang

stehen, ausnahmsweise als unterstützungsberechtigt anerkannt werden (vgl. zum Ganzen: UNRWA, Consolidated Eligibility and Registration Instructions (CERI) vom 01.06.2009).

(b) Art. 1 Abschnitt D S. 1 GFK, auf den sowohl § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG als auch Art. 12 Abs. 1 lit. a) S. 1 RiLi 2011/95/EU verweisen, beschränkt sich darauf, vom Anwendungsbereich des Abkommens die Personen auszunehmen, die „zurzeit“ den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des UNHCR genießen.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 1 Abschnitt D Satz 1 GFK sind nur diejenigen Personen, die die Hilfe der UNRWA tatsächlich in Anspruch nehmen, von dieser Vorschrift über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling erfasst, die als Ausschlussklausel eng auszulegen ist und daher nicht auch Personen erfassen kann, die berechtigt sind oder waren, den Schutz oder Beistand dieses Hilfswerks in Anspruch zu nehmen (vgl. EuGH, Urteil vom 17.06.2010 - C-31/09 -, juris, Rdn. 50 - 51).

Als Nachweis einer Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistandes genügt es, wenn der Betroffene von UNRWA förmlich registriert ist. Nichtregistrierte Betroffene, müssen den Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme des Schutzes und des Beistandes der UNRWA auf andere Weise erbringen (vgl. EuGH, Urteil vom 17.06.2010 - C-31/09 -, a. a. O., Rdn. 52).

(c) Zum Wegfall des Schutzes und des Beistandes i. S. v. § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG und Art. 12 Abs. 1 lit. a) S. 2 RiLi 2011/95/EU führt nicht nur die Auflösung der diesen gewährenden Organisation oder Institution, also der UNRWA, sondern auch die allgemeine Unmöglichkeit für die UNRWA, ihre Aufgabe effektiv (vgl. UNHCR, Note über die Anwendbarkeit von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf palästinensische Flüchtlinge, 10/2002, Abschnitt B. Nr. 9) zu erfüllen. Darüber hinaus kann der Grund, aus dem der Beistand nicht länger gewährt wird, ebenfalls auf Umständen beruhen, die, da sie vom Betroffenen nicht kontrolliert werden können und von seinem Willen unabhängig sind, ihn dazu zwingen, das Einsatzgebiet der UNRWA zu verlassen und somit daran hindern, den vom UNRWA gewährten Beistand zu genießen.

Dies ergibt sich aus der Formulierung in Art. 1 Abschnitt D Satz 2 GFK wie auch in Art. 12 Abs. 1 lit. a) Satz 2 RiLi 2011/95/EU, wonach ein Betroffener ipso facto den Schutz der GFK bzw. der Richtlinie genießt, wenn der Schutz und Beistand der UNRWA „aus irgend einem Grund“ nicht länger gewährt wird (EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 - a. a. O., Rdn. 58). Zwar fehlt in der Umsetzungsvorschrift des § 3 Abs. 3 S. 2 AsylG diese Wendung, sie ist jedoch richtlinienkonform dahingehend auszulegen.

(aa) Für die Frage, ob eine Person aus von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Gründen tatsächlich nicht mehr die Möglichkeit hatte, den Beistand zu genießen, der ihr gewährt wurde, bevor sie das Einsatzgebiet der UNRWA verließ, sind im Rahmen einer individuellen Prüfung aller maßgeblichen Umstände die Maßstäbe des Art. 4 Abs. 3 RiLi 2011/95/EU entsprechend anzuwenden (vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 -, a. a. O., Rdn. 64).

Dabei muss das Ziel von Art. 1 Abschnitt D der GFK berücksichtigt werden, auf den Art. 12 Abs. 1 lit. a) RiLi 2011/95/EU verweist, nämlich, die Fortdauer des Schutzes der palästinensischen Flüchtlinge als solche zu gewährleisten, bis ihre Lage gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 -, a. a. O., Rdn. 62).

(bb) Angesichts dieses Ziels ist ein palästinensischer Flüchtling dann als gezwungen anzusehen, das Einsatzgebiet der UNRWA zu verlassen, wenn er sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es dieser Organisation unmöglich ist, ihm in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der ihr übertragenen Aufgabe im Einklang stehen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 -, a. a. O., Rdn. 63).

(cc) Dieser Zwang kann davon ausgehen, dass die UNRWA gehindert ist, ihre mandatsgemäßen Leistungen dem Betroffenen effektiv zu erbringen, etwa aufgrund des Umstandes, dass der

Staat, in dem das maßgebliche Einsatzgebiet liegt, die UNRWA an der Leistungserbringung (aktiv) hindert oder dies durch mangelnde Kooperation bewirkt. Auch kriegs- bzw. bürgerkriegsbedingte Umstände können die UNRWA hindern dem Betroffenen effektiven Schutz und Beistand/Unterstützung zukommen zu lassen.

Umgekehrt kann dieser Zwang auch davon ausgehen, dass der Betroffene gehindert ist, die mandatsgemäßen Leistungen der UNRWA zu genießen. Etwa dann, wenn der Staat, in dem das maßgebliche Einsatzgebiet liegt, durch Maßnahmen gegenüber dem Betroffenen selbst - beispielsweise durch Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit bzw. durch Verhinderung des Zugangs zu Flüchtlingslagern oder sonstigen Einrichtungen der UNRWA - den Zwang bewirkt, der zum Verlust der Gewährung von Schutz und Beistand/Unterstützung der UNRWA führt. Auch in Bezug auf kriegs- bzw. bürgerkriegsbedingte Umstände gilt entsprechendes.

Zwar geht die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass nicht schon vorübergehende Vorkommnisse einen Wegfall der Betreuung durch die UNRWA bewirken, sondern nur solche, denen Dauerhaftigkeit zukommt (BVerwG, Urteil vom 21.01.1992 - 1 C 21/87 - juris). Soweit danach ein tatsächlicher Wegfall des Schutzes insbesondere dann nicht vorliegen würde, wenn die UNRWA im Mandatsgebiet durch eine bürgerkriegsartige Situation an der erforderlichen Schutzgewährung gehindert wird (BVerwG, Urteil vom 21.01.1992 - 1 C 21/87 - a. a. O., Rdn. 26) bzw. die UNRWA in dem betreffenden Einsatzgebiet noch (irgendwie) tätig ist, obwohl im Übrigen die allgemeinen oder besonderen Lebensbedingungen, denen der Betroffene dort ausgesetzt ist, es zwingend erscheinen lassen, dass er das Land verlässt (BVerwG, Urteil vom 21.01.1992 - 1 C 21/87 - a. a. O., Rdn. 30), ist diese höchstrichterliche Rechtsprechung angesichts der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu modifizieren.

Auch nach dieser (vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 - a. a. O., Rdn. 49 ff.) kann freilich die bloße Abwesenheit des Betroffenen von diesem Gebiet oder die freiwillige Entscheidung, es zu verlassen, nicht als Wegfall des Beistands eingestuft werden. Ist diese Entscheidung jedoch durch Zwänge begründet, die vom Willen des Betroffenen unabhängig sind, kann eine solche Situation zu der Feststellung führen, dass der Beistand, den diese Person genossen hat, nicht länger gewährt wird.

(dd) Insbesondere in (Bürger-)Kriegssituationen von einiger Dauer und Intensität liegt es mehr als Nahe, dass die UNRWA einen mandatsentsprechenden effektiven Schutz und Beistand nicht länger gewähren kann.

Wird daher einem von einem Bürgerkrieg Betroffenen der subsidiäre Schutz i. S. von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zuerkannt oder könnte zuerkannt werden, geht von der festgestellten (Bürger-)Kriegssituation eine Indiz- bzw. Vermutungswirkung dafür aus, dass die UNRWA in einem davon betroffenen Einsatzgebiet tatsächlich effektiven Schutz und Beistand nicht - länger - gewähren kann.

Insoweit gilt nichts anderes, als wenn Folter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG in Frage steht, die zuerkannt worden ist oder zuerkannt werden kann, die - als Verfolgungshandlung - wegen ihrer besonderen Intensität Indiz für das Vorliegen eines flüchtlingsrelevanten Politmalus im Rahmen von Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3a Abs. 3 AsylG sein kann (BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 12.02.2008 - 2 BvR 2141/06 - und 29.04.2009 - 2 BvR 78/08 -).

(ee) Für die Frage, wie das für die Prüfung maßgebliche Einsatzgebiet der UNRWA geographisch abzugrenzen ist, folgt aus dem Rechtsgedanken in Art. 1 Abschnitt C Nr. 6 Satz 1 GFK und in Art. 11 Abs. 1 lit. f) RiLi 2011/95/EU bzw. in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylG, dass dabei nicht auf das gesamte Mandatsgebiet der UNRWA abzustellen ist, sondern auf das Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 - a. a. O., Rdn. 77, vgl. auch: UNHCR, Note über die Anwendbarkeit von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf palästinensische Flüchtlinge, 10/2002, Abschnitt B. Nr. 8 lit. [ii]).

(d) Eine endgültige Klärung der Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen setzt insbesondere voraus, dass der Beschluss der VN-GV vom 11.12.1948 in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) - A/RES/194(III) - durchgeführt ist, wonach „diejenigen Flüchtlinge, die in ihre Heimat zurückkehren und in Frieden mit ihren Nachbarn leben möchten, die Möglichkeit erhalten sollten, dies zum frühesten durchführbaren Zeitpunkt zu tun,“ und „für das Eigentum derjenigen, die beschließen, nicht zurückzukehren, eine Entschädigung gezahlt werden sollte, ebenso wie für den Verlust von oder den Schaden an Eigentum“.

(3) Für den Fall dass danach die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG vorliegen, wird die Flüchtlingseigenschaft „ipso facto“ d. h. unmittelbar ohne eine Einzelfallprüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt. Zwar verwendet diese Vorschrift des Asylgesetzes die Formulierung „ipso facto“ in Art. 12 Abs. 1 lit. a) Satz 2 RiLi 2011/95/EU (vgl. auch Art. 1 Abschnitt D Satz 2 GFK) nicht, sie ist jedoch richtlinienkonform dahingehend auszulegen. § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG ist insoweit eine Rechtsfolgenverweisung.

cc) Eine Anerkennung als Flüchtling kann auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dann scheitern, wenn einer der Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 AsylG i. V. m. Art. 12 Abs. 2 und 3 RiLi 2011/95/EU (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 und 3 RiLi 2004/83/EG) vorliegt (vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2012 - C-364/11 -, a. a. O., Rdn. 76).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen in der Person des Klägers die Voraussetzungen vor, ihm ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zu gewähren.

(.....)

(1) Dass der Schutz oder Beistand im - hier als maßgeblich anzusehenden - Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts, nämlich Syrien, aus Umständen weggefallen ist, die vom Willen des Klägers unabhängig waren, folgt unschwer aus der Tatsache, dass ihm wegen der Bürgerkriegssituation in Syrien die subsidiäre Schutzberechtigung zugesprochen wurde. Wenn im Einsatzgebiet der VN-Organisation Krieg herrscht, muss in der Regel davon ausgegangen werden, dass dort der Schutz nicht länger besteht (Dt. Bundestag, BT-Drs. 18/1201 vom 20.04.2016, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annette Groth, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Drucksache 18/8001 -, ad Nr. 21.)

(2) Jedenfalls sind keine Umstände ersichtlich, welche eine entsprechende Indizwirkung der Zuerkennung des subsidiären Schutzes entkräften würden. Vielmehr ergibt sich aufgrund der verfügbaren Erkenntnisquellen zur Überzeugung des Senats, dass palästinensische Flüchtlinge weiterhin von der Bürgerkriegssituation unverhältnismäßig stark betroffen sind und besonders verletzlich bleiben.

Die Menschenrechtslage und humanitäre Situation von palästinensischen Flüchtlingen in Syrien hat sich danach kontinuierlich verschlechtert. (.....)

Die offiziellen UNRWA-Flüchtlingslager sind Gebiete, die UNRWA von der Regierung des jeweiligen Gastlandes zur Errichtung eines Lagers und der notwendigen Infrastruktur überlassen werden. Demzufolge gehört den palästinensischen Bewohnern das Land, auf dem die Häuser stehen, rechtlich auch nicht. Die Aktivitäten von UNRWA erstrecken sich jedoch auch auf nicht offiziell diesem Zweck zugewiesene Gebiete (sog. Inoffizielle Lager). UNRWA bietet ihre Unterstützungsleistungen in 12 Flüchtlingslagern in Syrien an. Diese Lager werden von UNRWA jedoch nicht administriert und UNRWA ist nicht für die Sicherheit in den Lagern zuständig. Dies liegt in der Verantwortung der Behörden des Gaststaates. Im Übrigen wird der Grad und die Art des Zugangs von den Konfliktparteien bestimmt (vgl. BFA, FACT FINDING MISSION REPORT SYRIEN von 08/2017, Ziff. 3.1, S. 30).

Aufgrund ihrer Lage in den wichtigsten urbanen, stark umkämpften Zentren, die von den intensiven Kämpfen betroffen waren, einschließlich solcher in den Gouvernements Dar'ā, Damas-

kus, Damaskus-Umgebung, Homs, Hama, Lattakia und Aleppo, waren alle zwölf palästinensischen Flüchtlingslager und 23 Gemeinschaften direkt vom Konflikt betroffen. Die Intensität und weite Verbreitung des Konflikts sowie die Handlungen der Konfliktparteien beeinträchtigen die Tätigkeit von UNRWA in Syrien auf schwerwiegende Weise (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, 11/2015, Rdn. 21.). Die Konfliktparteien haben den Zugang zu humanitärer Hilfe blockiert und palästinensische Flüchtlingslager belagert. Die erhebliche Gewalteskalation insbesondere in Dar'ā im Juni 2015 hat danach die bereits angespannte humanitäre Situation palästinensischer Flüchtlinge weiter verschärft (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, 11/2015, Rdn. 22.). Zahlreiche Wohnhäuser, Geschäfte, Schulen (50 %) und Gesundheitseinrichtungen in palästinensischen Lagern und Wohngebieten, darunter auch UN-Gebäude, wurden Berichten zufolge durch den Konflikt zerstört oder beschädigt, was die Tätigkeit von UNRWA in Syrien erheblich beeinträchtigt hat und es palästinensischen Flüchtlingen noch mehr erschwert, Zugang zu Grundversorgung zu erhalten (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 5. aktualisierte Fassung, 11/2017, E., S. 31). Palästinenser, die bereits vor dem Konflikt deutlich ärmer als Syrer waren, sind nun eine der am meisten vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen in Syrien. Sie sind außerdem häufig von mehrfachen Vertreibungen betroffen: Der Konflikt breitete sich bereits früh auch entlang der Siedlungsgebiete von Palästinensern in Syrien aus, wodurch diese vertrieben wurden und, auch weil Jordanien und der Libanon ihre Grenzen geschlossen (s. a. im Folgenden) haben, Schutz in anderen UNRWA-Lagern und Siedlungen suchten. Wenn dann diese Regionen vom Krieg eingeholt waren, wurden sie erneut vertrieben (vgl. BFA, FACT FINDING MISSION REPORT SYRIEN von 08/2017, Ziff. 3 2), S. 29).

Es muss daher angenommen werden, dass es der UNRWA faktisch unmöglich war und ist, dem Kläger in ihrem Einsatzgebiet Syrien Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der der UNRWA übertragenen Aufgabe in Einklang stehen. Vor diesem Hintergrund ist im Sinne der angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs davon auszugehen, dass der Kläger sich bei seiner Ausreise aus Syrien in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befunden hat und seine Ausreise aufgrund von Zwängen, die von seinem Willen unabhängig erscheinen, nicht als freiwillig anzusehen ist. (.....)

(3) ... Zur Überzeugung des Senats ist davon auszugehen, dass dem Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien im August 2015 auch keine Möglichkeit offen stand, in anderen Teilen des Mandatsgebietes den Schutz der UNRWA in Anspruch zu nehmen.

Zwar haben registrierte palästinensische Flüchtlinge und andere registrierte Personen - solange sie sich in den fünf Operationsgebieten der UNRWA bewegen - Anspruch auf deren Hilfsleistungen, unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Operationsgebiet, in dem sie ursprünglich registriert wurden (Dt. Bundestag, a. a. O., ad Nr. 13.).

Jedoch sind Palästinenser in ihren Reisebewegungen in der Region und hinsichtlich ihres Aufenthaltes in Nachbarländern eingeschränkt (vgl. BFA, FACT FINDING MISSION REPORT SYRIEN von 08/2017, Ziff. 3.2, S. 32 und Ziff. 3.3, S. 33). Im Übrigen schlossen 2015 Jordanien und Libanon ihre Grenzen für palästinensische Flüchtlinge aus Syrien, später für Syrer generell (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien von 05.01.2017, Ziff. 14., S. 35); schutzbedürftige Personen, insbesondere also auch staatenlose Palästinenser wird die Einreise verweigert (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 5. aktualisierte Fassung, 11/2017, D., S. 27).

Außerdem verlangt das syrische Regime ein Ausreisevisum (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien von 05.01.2017, Ziff. 14., S. 35).

cc) Da die Lage der Palästinenser bis heute nicht gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt ist (...) und im Übrigen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 2 AsylG i. V. m. Art. 12 Abs. 2 und 3

RiLi 2011/95/EU bzw. gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. b) RiLi 2011/95/EU ersichtlich sind, ist der Kläger unmittelbar Flüchtling im Sinne der Konvention, was die Beklagte förmlich festzustellen haben wird". (ThürOVG, U. v. 05.06.2018 - 3 KO 167/18)."

Den nachvollziehbaren, überzeugenden Ausführungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts folgt die Kammer und macht sich die zugrunde liegenden Erkenntnisquellen zu Eigen. Danach ist (auch) der minderjährige in Deutschland geborene Kläger als Flüchtling anzuerkennen. Das folgt gemäß § 26 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG aus einer von seinen palästinensischen Eltern abgeleiteten Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes.

Nach dem glaubhaften Vortrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers lebten die Eltern zunächst dauerhaft mit ihren minderjährigen Kindern im Flüchtlingscamp Jarmuk in Syrien. Die Eltern sahen sich dann als Folge der fortdauernden kriegerischen Auseinandersetzungen dazu veranlasst, wegen der Auswirkungen des Krieges das Camp zu verlassen und zu fliehen. Diese Angaben werden im Wesentlichen durch die Erkenntnisquellen gestützt. Ergänzend ließ der Kläger im Verfahren eine entsprechende Registrierung des UNRWA vorlegen. Danach sind beide Elternteile und die 4 Geschwister des Klägers für das syrische (Mandats-) Gebiet registriert worden (Blatt 28). Ferner wurde noch ein Auszug aus dem Register der Arabischen Palästinenser (Familienbuch Nr. [REDACTED]) mit Wohnort Damaskus, eine Geburtsurkunde des Standesamtes [REDACTED], Bezirk Damaskus, vom [REDACTED].2021 (Geburtseintragung unter dem [REDACTED].2020) und ein Auszug der UNRWA (Nr. [REDACTED]) vom [REDACTED].2021 vorgelegt (Blatt 52 ff.).

Das Gericht ist deshalb zu der Überzeugung gelangt, dass die Eltern des Klägers vor ihrem (unfreiwilligen) Verlassen des Palästinenser-Camps von der UNRWA registriert gewesen sind und den Schutz der UNRWA hatten. Deren Wegzug aus dem Flüchtlingslager Jarmuk und aus dem UNRWA-Einsatzgebiet "Syrien" war durch die von ihnen nicht zu kontrollierende Ereignisse verursacht und wegen der nicht von ihrem Willen abhängenden Ursachen und Gründe gerechtfertigt. Diese Umstände haben die Eltern des Klägers schließlich zum Verlassen dieses (Schutz-) Gebiets gezwungen und sie damit daran gehindert, weiterhin den vom UNRWA gewährten Beistand und Schutz zu genießen. Aufgrund der im Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts beschriebenen Situation haben sich die Eltern und Geschwister des Klägers im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien auch in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befunden. Wegen der verschlechterten Lage in Syrien ist es schließlich für die UNRWA auch nicht möglich gewesen, den Eltern des Klägers in dem Einsatzgebiet "Syrien" weiterhin Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der übertragenen Aufgabe im Einklang gestanden haben. Deshalb konnten die Eltern des Klägers auch nicht auf ein Ausweichen in andere Einsatzgebiete der UNRWA verwiesen werden (vgl. dazu auch, ThürOVG, U. v. 05.06.2018 - 3 KO 167/18).

Dass der Schutz bzw. Beistand im hierbei maßgeblichen Einsatzgebiet des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern des Klägers in Syrien aus Umständen weggefallen ist, die von deren Willen unabhängig waren, folgt auch ohne Weiteres daraus, dass einem der Brüder des Klägers aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien nicht nur - wie bei Syrern eigentlich üblich - vom Bundesamt nur die subsidiäre Schutzberechtigung, sondern hier darüber hinausgehend sogar die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen wurde. Sofern im Einsatzgebiet der UN-Organisation Krieg herrscht, ist in der Regel davon auszugehen, dass dort der Schutz nicht länger besteht (vgl. dazu auch, ThürOVG, U. v. 05.06.2018 - 3 KO 167/18). Nach der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts kann wegen der im Urteil dargelegten Zerstörungen bzw. Unzugänglichkeiten vieler UNRWA-Einrichtungen schließlich auch nicht begründet davon ausgegangen werden, dass derjenige Palästinenser in einem anderen Flüchtlingslager der UNRWA innerhalb Syriens deren Schutz hätte in Anspruch nehmen können (vgl. dazu auch, ThürOVG, U. v. 05.06.2018 - 3 KO 167/18). Aufgrund des vor ihrer Flucht in Anspruch genommenen Schutzes der UNRWA und ihrer unfreiwilligen Aufgabe des Schutzes und Beistands im syrischen Einsatzgebiet der UNRWA haben die Eltern des Klägers einen unmittelbaren, originären Anspruch auf Feststellung ihrer Eigenschaft als Flüchtling im Sinne der Konvention. Das hätte das Bundesamt (eigentlich) förmlich festzustellen gehabt (vgl. dazu auch ThürOVG, U. v. 05.06.2018 - 3 KO 167/18).

Gleichwohl hatte das Bundesamt, nachdem es dem im Jahr 2002 geborenen Sohn (■■■■■) aufgrund der Kriegssituation in Syrien und in Kenntnis dessen palästinensischer Volkszugehörigkeit mit Bescheid vom 08.04.2017 die Flüchtlingseigenschaft originär zuerkannt hatte, seinen Eltern sowie den 3 minderjährigen Geschwistern trotz Kenntnis deren Palästinenserstatus mit zuvor ständigem Aufenthalt in Syrien die Flüchtlingseigenschaft lediglich abgeleitet von dem Flüchtlingsstatus des 2002 geborenen Sohnes bzw. Bruders zuerkannt (§ 26 Abs. 1 und 3 AsylG). Diese mit Bescheid des Bundesamtes vom 24.04.2019 lediglich abgeleitete Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei den Eltern und Geschwister des Klägers ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, als die Rechtslage bezüglich der Palästinenser im syrischen Gebiet der UNRWA durch die Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts bereits durch Urteil vom 05.06.2018 (3 KO 167/18) grundlegend geklärt war und die dazu vorab veröffentlichte Presseerklärung hinreichend bekannt gewesen sein muss (Nr. 7/2018 vom 15.06.2018). Nachdem das rechtskräftige Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts schon länger vor Erlass des Bescheides vom 24.04.2019 vorgelegen hatte und auch veröffentlicht war, hätte das Bundesamt den Eltern sowie den 3 minderjährigen Geschwistern des Klägers nicht einfach (nur) den abgeleiteten Flüchtlingsstatus zusprechen dürfen. Das Bundesamt hat in seinem Bescheid

selbst festgestellt, dass die Eltern und Geschwister des Klägers staatenlose Palästinenser mit ständigem Wohnsitz in Syrien gewesen sind. Daher hätte es als Folge in dem Bescheid, der die 5 Familienmitglieder des hiesigen Klägers betraf, wegen deren Eigenschaft als Palästinenser mit (ehemals) ständigem Aufenthalt, Schutz und Beistand des UNRWA in Syrien die Flüchtlingseigenschaft "ipso facto" d. h. unmittelbar ohne eine Einzelfallprüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG zusprechen müssen. Dazu hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seinem vorgenannten Urteil ausdrücklich festgestellt, dass zwar diese Vorschrift des Asylgesetzes die Formulierung "ipso facto" in Art. 12 Abs. 1 lit. a) Satz 2 RiLi 2011/95/EU nicht verwende (vgl. auch Art. 1 Abschnitt D Satz 2 GFK), sie sei jedoch richtlinienkonform dahingehend auszulegen. § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG sei insoweit eine Rechtsfolgenverweisung (ThürOVG, U. v. 05.06.2018 - 3 KO 167/18). Unter Nichtbeachtung dieses "ipso facto" bestehenden originären Anspruchs auf den Flüchtlingsstatus hat die Beklagte in ihrem Bescheid lediglich eine Ableitung des Flüchtlingsstatus zugunsten der Eltern und Geschwister des Klägers angenommen und in der Begründung festgehalten. Nach alledem erweist sich der die Eltern und die 3 Geschwister des Klägers betreffende Bescheid der Beklagten vom 24.04.2019 somit in seiner Begründung für die zuerkannte Flüchtlingseigenschaft als defizitär.

Soweit die Beklagte in ihrer Erwiderung die Ansicht vertritt, dass die Begründung des Bescheides nicht einfach austauschbar sei, weil das auch einen Wechsel der Anspruchsgrundlage bedeuten würde, der aber nicht ihrem Willen im Zeitpunkt der Entscheidung entsprochen habe, verhilft ihr das nicht weiter. Denn der Anspruch auf den Flüchtlingsstatus der Eltern des Klägers besteht nach der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts "ipso facto" und zwar unabhängig von einer Einzelfallprüfung der Beklagten und deren Willen, auf welche Anspruchsgrundlage sie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stützen möchte. Letztendlich hätte den Eltern des Klägers, nachdem sie bereits (abgeleiteten) Flüchtlingschutz bekommen haben, für eine Klage auf unmittelbare, originäre Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der UNRWA-Registrierung das Rechtsschutzbedürfnis gefehlt und für einen Folgeantrag würde es sich nicht um ein neues Vorbringen handeln.

Aufgrund des originären ("ipso facto") Anspruchs der Eltern auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus darf sich das hier vorliegende Begründungsdefizit im Bescheid der Eltern allerdings nicht zu Lasten des minderjährigen Klägers auswirken, denn zugunsten seiner Eltern besteht der (eigentlich) vorrangige, originäre UNRWA-Flüchtlingschutz, der einen eigenständigen Flüchtlingsstatus begründet. Von diesem originären Flüchtlingschutzstatus seiner Eltern kann der minderjährige Kläger sein Klagebegehren über das Familienasyl gemäß § 26 Abs. 3 und Abs. 5

AsylG ableiten. Daher war die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 29.06.2020 zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu verpflichten.

Der Klage war danach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylG stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

*28.11.21
not.*

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Läger

B e s c h l u s s :

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof aus Erfurt bewilligt.

G r ü n d e :

Gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen im maßgeblichen Zeitpunkt vor.

Die Familie des Klägers ist bedürftig, denn mit Schriftsatz vom 09.08.2020 wurden dem Prozesskostenhilfeantrag Unterlagen zu den Leistungen seiner Familie nach dem SGB II nachgereicht. Seine Klage hat auch hinreichende Erfolgsaussicht, wie sich aus den vorstehenden Urteilsgründen ergibt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Läger